Erichein: außer Conntage taglid. - Bis frub 9 Ubr eingebenbe Angeigen tommen in ber nachften Rummer jur Aufnahme.

Börsenblatt

für bas Borfenblatt find an bie Rebaction - Angeigen aber an bie Erpedition besfelben au fenben.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum Des Borfenbereins der Deutschen Buchandler.

№ 155.

Leivzig, Sonnabend den 6. Juli.

1872.

Amtlicher Theil.

Befanntmachung

betreffend die Aufnahme in das Berzeichniß der erschienenen Reuigkeiten des deutschen Buch =, Runft = und Mufitalienhandele.

Alle Reuigkeiten, Fortsetzungen und neue Auflagen des deutschen Buchhandels find an die 3. C. hinrichs'iche Buchhandlung in Leipzig unverlangt einzusenben.

Die Aufnahme findet nach folgenden Grundfagen ftatt:

1) Jedes aufzunehmende Werk muß bei ber Anfertigung des Berzeichnisses in natura vorliegen; bloge Titeleinsen= bungen haben ohne Berücksichtigung zu bleiben.

2) Die Einsendung hat dem Zwede entsprechend alsbald nach Erscheinen, sowie ausschließlich ohne vorherige beson=

bere Aufforderung zu erfolgen.

3) Bon Zeitschriften, welche gang-, halb- ober vierteljahrlich berechnet werden, wird blog bie Rummer ober bas Beft, womit die Berechnung erfolgt, in das Neuigkeitsverzeichniß aufgenommen; Monats-, Wochen- und Tagesblätter höchstens viermal im Jahre, auch wenn sie einzeln ober öfter berechnet werben.

4) Demgemäß find gur Aufnahme berechtigt:

a) fammtliche in den Staaten des früheren Deutschen Bundes und in den beutschen Cantonen der Schweiz erscheinenden neuen Werke, gleichviel in welcher Sprache fie verfaßt find;

b) die Erzeugniffe bes Auslandes in deutscher ober einer der beiden claffischen Sprachen, soweit fie in den beutichen Buchhanbel fommen.

5) Dagegen find von der Aufnahme ausgeschloffen:

- a) bereits verzeichnete Artikel, welche ohne weitere Beranderung wiederholt als "neue Ausgabe" erscheinen, oder in Form von Banden, Lieferungen, oder auch complet von neuem ausgegeben werden;
- b) im Auslande erscheinende Werke in fremben lebenden Sprachen.

II.

Alle erschienene Reuigkeiten, die dem Bereiche des Runfthandels angehören, wie 3. B. Rupferstiche, Solgschnitte, Lithographien, Farbendrucke — Photographien, PhotosLithographien, Lichtbrucke — Illustrirte Werke, Albums — Architektonische Werke, Technische Borlagen — Karten und Plane 2c. sind an herrn Rud. Weigel's Buchhandlung (S. Bogel) in Leipzig unverlangt einzusenben.

Die Beröffentlichung bes Berzeichniffes der Neuigkeiten des Kunfthandels erfolgt allmonatlich, jedoch auch in

fürzeren Friften, falls hinreichenbes Material vorhanden ift

Die Remission ber eingegangenen Reuigkeiten, mit Ausnahme ber etwa mahrend diefer Zeit verkauften ober von herrn Rud. Weigel's Buchhandlung feft behaltenen Gegenstände, findet jedesmal zur Oftermeffe, wenn nicht früher, ftatt. Artikel, bei welchen diese Bedingung nicht zulässig ift, insbesondere Baar-Artikel, konnen, sobald es gewünscht wird, sofort remittirt werben.

Bur Aufnahme in diefes Berzeichniß find in ber Regel nur folche Artifel zuläffig, die in den Staaten bes fruhe= ren Deutschen Bundes und in den beutschen Cantonen der Schweiz erschienen find; wichtige Reuigkeiten von ausländischen 334 Rennundbreißigfter Jahrgang.